

Verordnung

vom 26. Mai 1999

über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Bedingungen für den Prüfungserfolg

Die Direktion des Innern und der Landwirtschaft¹⁾

¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

gestützt auf den Artikel 18 des Reglements vom 10. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd;

beschliesst:

1. Praktische Teilprüfung

Art. 1

Die praktische Teilprüfung umfasst folgende Disziplinen:

1. Schiessen nach folgendem Programm

- a) Ziel «laufender Hase» (Hasenattrappe aus Metall, bestehend aus drei kippenden Segmenten):
 - Entfernung: 30 bis 35 m;
 - Schrot: Schiessstandmunition; maximale Ladung: 28 g;
 - Anzahl Hasen: höchstens 6; nach 4 Treffern ist das Schiessen beendet, und 4 Punkte sind damit erreicht;
 - Durchgänge der Scheibe: von links nach rechts und von rechts nach links, nach freier Wahl des Schützen;
 - nur eine Patrone darf geladen werden;
 - Stellung: aufrecht freistehend, freier Anschlag;
 - Probeschüsse: nicht gestattet;
 - Doppel: nicht gestattet;
 - Treffer: gekipptes vorderes Segment (Kopf) und/oder mittleres Segment.
- b) Ziel «Tontauben» (Standard-Tontauben):

- frei eingestellte, unvorhersehbare Wurfbahn;
 - Wurf der Tontauben auf Kommando des Schützen;
 - Schrot: Schiessstandmunition; maximale Ladung: 28 g;
 - Anzahl Tontauben: höchstens 6; nach 4 Treffern ist das Schiessen beendet, und 4 Punkte sind damit erreicht;
 - Stellung: aufrecht freistehend, freier Anschlag;
 - Probeschüsse: nicht gestattet;
 - Doppel: erlaubt.
- c) Ziel «Rabbit» (auf dem Boden rollender Tonteller):
- Entfernung: 25 bis 35 m;
 - Wurf des Rabbits auf Kommando des Schützen;
 - Schrot: Schiessstandmunition; maximale Ladung: 28 g;
 - Anzahl Rabbits: höchstens 6; nach 4 Treffern ist das Schiessen beendet, und 4 Punkte sind damit erreicht;
 - Durchgänge der Scheibe: von links nach rechts und von rechts nach links, nach freier Wahl des Schützen;
 - Stellung: aufrecht freistehend, freier Anschlag;
 - Probeschüsse: nicht gestattet;
 - Doppel: erlaubt.

Mindestanforderungen: Jeder Treffer zählt in der Wertung einen Punkt. Die Schiessprüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in jedem Schiessprogramm (a, b und c) mindestens 2 Punkte erreicht hat.

2. Jagdparcours mit den folgenden Disziplinen

- a) Handhabung der Waffe und Kenntnis der Sicherheitsmassnahmen
Die Handhabung einer Waffe mit glattem Lauf und die Kenntnis der Sicherheitsmassnahmen ergibt eine Wertung von höchstens 4 Punkten.
- b) Ansprechen des Wildes
Die Kandidatin oder der Kandidat muss präparierte Tiere erkennen (alle Tierarten, die im Buch «Jagen in der Schweiz» erwähnt sind).
Das Ansprechen des Wildes ergibt eine Wertung von höchstens 4 Punkten.
- c) Schätzen von Entfernungen

Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Entfernungen schätzen, in denen präparierte Tiere aufgestellt sind (von 10 bis 200 m), mit einer zulässigen Abweichung von 10 % bis 50 m und von 15 % für Distanzen über 50 m. Das Schätzen von Entfernungen kann auch unter Verwendung von Tier-Silhouetten durchgeführt werden.

Das Schätzen der Entfernungen ergibt eine Wertung von höchstens 4 Punkten.

Mindestanforderungen: Jede richtige Antwort zählt in der Wertung 0,5 oder 1 Punkt. Der Jagdparcours gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in jeder Disziplin (a, b und c) mindestens 2 Punkte erreicht hat.

Für den Jagdparcours ist der Gebrauch von Feldstechern und Zielfernrohren gestattet. Der Gebrauch von elektronischen Entfernungsmessern und anderen optischen Instrumenten wird im Prüfungsreglement geregelt.

Art. 2

...

Art. 3

¹ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) bietet die Kandidatinnen und Kandidaten zu diesen Prüfungen auf und ernennt die Prüfenden und die Expertinnen und Experten nach Beratung der Prüfungskommission.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich an die Weisungen des Amts, der Personen, die die Prüfungen organisieren, der Prüfenden und der Expertinnen und Experten halten.

³ Das Amt regelt Streitfälle, die während der Prüfungen entstehen.

Art. 4

¹ Alle Waffenarten, die bei der Jagd im Kanton Freiburg erlaubt sind, sind zugelassen. Die Waffen müssen in gutem Zustand sein. Die Expertinnen und Experten weisen jede Waffe zurück, die in einem die Sicherheit gefährdenden Zustand ist oder schlecht funktioniert.

² Die Munition für das Schiessen mit der Waffe mit glattem Lauf wird gegen Barzahlung im Stand abgegeben.

³ ...

Art. 5

¹ Die Prüfungen müssen in der für jeden Posten angegebenen Zeit absolviert werden. Die Expertinnen und Experten können eine Zeitlimite vorschreiben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Schuss oder die Beantwortung von Fragen lange hinauszögert. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, gilt der Schuss als gefehlt oder die Frage als nicht beantwortet.

² Jeder abgefeuerte Schuss zählt bei der Festlegung des Resultats, auch wenn es sich um einen Irrtum bei der Handhabung der Waffe handelt oder diese nicht funktionsfähig oder falsch eingestellt ist. Bei Versagen wegen fehlerhafter Munition entscheidet die Schiessexpertin oder der Schiessexperte.

Art. 6

Im Falle höherer Gewalt (sehr schlechte Sicht usw.) können die Personen, die die Prüfungen organisieren, diese jederzeit unterbrechen. Die Resultate, die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung von der Kandidatin oder vom Kandidaten erzielt worden sind, bleiben für die Wertung gültig.

Art. 7

¹ Jeder Betrug oder Versuch eines Betruges hat die Annullierung der erzielten Resultate und den Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur Folge.

² Dies gilt ebenfalls für die Kandidatinnen und Kandidaten, die in schwerwiegender Weise gegen die Sicherheitsbestimmungen während der Schiessprüfung verstossen.

³ Das Amt sorgt für die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels.

Art. 8

¹ Das Resultat jedes Einzelschusses oder jeder Serie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort von der Expertin oder vom Experten mitgeteilt. Es wird in ein Formular eingetragen, das von der Kandidatin oder vom Kandidaten unterzeichnet und von der Expertin oder vom Experten gegengezeichnet wird.

² Die Antworten beim Schätzen von Entfernungen und beim Ansprechen der Tiere müssen von der Kandidatin oder vom Kandidaten unterzeichnet werden. Die Ergebnisse werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht am Prüfungsort mitgeteilt.

Art. 9

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestanforderung sowohl für die Schiessprüfung als auch

für den Jagdparcours bestanden und zusammengezählt in diesen beiden Prüfungen insgesamt mindestens 16 Punkte erreicht hat.

Art. 10

¹ Wer beim Schiessen oder auf dem Jagdparcours die Mindestpunktzahl nicht erreicht, darf diese Prüfungen am gleichen Tag ein einziges Mal wiederholen.

² Wurde die Mindestpunktzahl erreicht, so kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

³ Die übrigen Disziplinen können nicht während der gleichen Session von praktischen Teilprüfungen wiederholt werden.

Art. 11

¹ Die Prüfungsergebnisse werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Amt innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt.

² Die Bestimmungen des Artikels 21 des Reglements vom 10. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd bleiben vorbehalten.

2. Hegearbeit**Art. 12**

¹ Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss einen Einsatz von wenigstens 50 Stunden Hegearbeit leisten. Diese setzt sich aus den Aufgaben nach Artikel 10 des Reglements vom 10. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd zusammen.

² Das Amt legt, nach Beratung der Prüfungskommission, die obligatorischen Aufgaben, die minimale zu leistende Stundenzahl für jede Aufgabe und die maximale Stundenzahl, die für jede Aufgabe anerkannt werden kann, fest.

Art. 13

¹ Personen, die vom Amt dazu ermächtigt werden, oder von ihm anerkannte Vereine müssen die für die Hegearbeit eingesetzten Stunden bestätigen.

² Jeder Betrug oder versuchte Betrug kann die Annullierung der gesamten oder eines Teils der Hegearbeit, die von der Kandidatin oder vom Kandidaten geleistet wurde, zur Folge haben.

3. Die theoretische Teilprüfung

Art. 14

¹ Die theoretische Teilprüfung umfasst die Disziplinen nach Artikel 12 des Reglements vom 10. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd.

² In dieser Teilprüfung können maximal 100 Punkte erzielt werden.

³ Das Amt stellt in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission die Prüfungsfragen zusammen.

⁴ Die Bestimmungen der Artikel 3 und 7 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung gelten sinngemäss.

⁵ Die theoretische Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 67 oder mehr Punkte erreicht hat.

4. Zusatzprüfung über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf

Art. 15

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Zusatzprüfung über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf haben sich in den folgenden Disziplinen einer Prüfung zu stellen:

1. *Schiessen auf Scheiben «Gämse», «Reh», «Wildschwein», «Fuchs»*

- Entfernungen: 50 bis 200 m (werden der Schützin oder dem Schützen nicht mitgeteilt);
- Feste Scheiben «Gämse», «Reh», «Wildschwein», «Fuchs» mit 10 Punkten;
- Schusszahl: 2 Schüsse auf jede Scheibe, insgesamt 8 Schüsse;
- Stellung: freihändig oder aufgelegt;
- Probeschüsse: nicht gestattet;
- Munition: Mindestkaliber 6,5 mm; Jagdmunition;
- Die Auftreffpunkte werden der Schützin oder dem Schützen nicht angezeigt;
- Treffer: wird gezählt, wenn der Schuss im Feld «10», «9» oder «8» liegt; jeder Treffer gilt als 1 Punkt.

2. *Umgang mit der Waffe und Sicherheitsmassnahmen*

Handhabung einer Waffe mit gezogenem Lauf, mit einer Wertung von höchstens 8 Punkten.

Art. 16

¹ Zugelassen sind alle Waffenarten mit gezogenem Lauf, die für die Jagd im Kanton Freiburg erlaubt sind. Die Waffen müssen in gutem Zustand sein. Die Expertinnen und Experten weisen jede Waffe zurück, die in einem die Sicherheit gefährdenden Zustand ist oder schlecht funktioniert.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten sorgen selbst für die Munition, die für ihre Waffe erforderlich ist.

Art. 17

Die Artikel 3, 5, 6, 7, 8 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die Zusatzprüfung.

Art. 18

Die Zusatzprüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Schiessen 5 Punkte und im Umgang mit der Waffe 6 Punkte erzielt.

Art. 18a

Kandidatinnen und Kandidaten, die beim Schiessen weniger als 5 Punkte oder beim Umgang mit der Waffe weniger als 6 Punkte erreichen, können die Prüfung während der gleichen Zusatzprüfungssession ein einziges Mal wiederholen. Will die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung wiederholen, so muss sie oder er sie in beiden Disziplinen ablegen.

5. Haftpflicht**Art. 19**

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind gegen die Schäden versichert, für die sie während den praktischen Übungen zur Vorbereitung der Fähigkeitsprüfung und während den Prüfungen persönlich haftbar sein könnten.

² Sie werden durch den Kollektivvertrag versichert, den das Amt abschliesst. Die Prämie geht zu Lasten der Kandidatinnen und der Kandidaten.

³ Den Kandidatinnen und Kandidaten der Zusatzprüfung wird die Versicherung erlassen, wenn sie persönlich versichert sind.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19a

...

Art. 20

Das Reglement vom 12. Juni 1989 über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für Jäger und die Bedingungen für den Prüfungserfolg (SGF 922.121) wird aufgehoben.

Art. 21

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.